



ARGENTINIEN¹

Stand 1. Januar 2019

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Bemerkungen unter Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Argentinische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						II 1
– Regel		7	-	15		
– Beteiligungen ab 25 %		7	-	10		
Zinsen	withholding tax	35/15,05	23/3,05	12	Reduktion/ Rückerstattung	II 2, 3
Lizenzgebühren						
– Regel		28/31,5	13/16,5	15	Reduktion/	II 4
– Nachrichten		28/31,5	25/28,5	3	Erstattung	
– Künstlerische Werke (ohne Film und TV)		12,25/31,5	7,25/26,5	5		II 5
– Patente, technische Assistenz		28/31,5	18/21,5	10		II 6
Dienstleistungsvergütungen		21/28/31,5	21/28/31,5	0		

II. Besonderheiten

Das Abkommen ist anwendbar auf Quellensteuern, die auf ab dem 1. Januar 2015 gutgeschriebenen oder gezahlten Erträgen einbehalten worden sind.

1. Argentinien erhebt eine Quellensteuer von 7 % auf Dividenden, welche an nicht ansässige Personen gezahlt werden.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. An nicht ansässige Personen ausgerichtete Zinsen unterliegen in Argentinien einer Quellensteuer von 35 %. Ein reduzierter Satz von 15.05 % findet in folgenden Fällen Anwendung:

- der Schuldner ist eine Argentinische Finanzinstitution;
- der Gläubiger ist eine Finanzinstitution, die einerseits nicht in einem Steuerparadies und andererseits in einem Land ansässig ist, dass mit Argentinien die Amtshilfe anwendet;
- bei Zinsen auf Sparkonten und Festgeldern;
- bei Zinsen auf Abzahlungskaufverträgen von beweglichen Sachen (ausgenommen Kauf/Verkauf von Automobilen);
- auf Zinsen qualifizierter Obligationen, welche in einem Land ausgegeben und registriert sind, mit denen Argentinien ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat.

3. Zinsen auf vom Staat oder von einer öffentlichen Einrichtung gewährte oder sichergestellte Darlehen sowie auf Staatsanleihen entfallende Zinsen sind unter dem Abkommen steuerbefreit. Dasselbe gilt auch für durch eine Exportrisikogarantie gedeckte Zinsen.

4. In Argentinien unterliegen Vergütungen aus Patenten, Marken, Mustern und Modellen einer Quellensteuer von 28 % (35 % auf einer geschätzten Marge von 80 %) oder von 31,5 % (35 % auf einer geschätzten Marge von 90 %). Es ist ausserdem zwischen gewöhnlichen Dienstleistungen und technischen Dienstleistungen zu unterscheiden. Die ersteren begründen eine Betriebsstätte in Argentinien, wenn sie mehr als sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten erbracht werden. Die letzteren unterliegen den Bestimmungen, die vorgesehen sind für die Lizenzgebühren (vgl. Ziff. 6).

5. Urheberrechte an literarischen, dramatischen, musikalischen oder anderen künstlerischen Werken (mit Ausnahme von Lizenzgebühren für kinematografische Filme und Aufzeichnungen auf Film oder Videokassetten oder andere Aufzeichnungen für das Fernsehen), wenn die zur Nutzung berechtigte Person Urheber oder Urheberin oder dessen oder deren Erbe oder Erbin ist. In Argentinien unterliegen Vergütungen aus Urheberrechte einer Quellensteuer von 12,25 % oder 31,5 %.

6. Patente, Marken, Muster, Modelle, Pläne, Formeln, Leasing, technische Assistenz.

III. Verfahren

In der Regel kann die Entlastung von der argentinischen Quellensteuer mit Formular „Resolución general No 2228“ verlangt werden, das bei den argentinischen Steuerbehörden oder beim argentinischen Schuldner angefordert werden kann. Dieses Formular kann auch vom Internet unter

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/laender/argentinien.html>

Ziffer V Formulare, Rubrik „Antrag auf Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer für Berechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz“ heruntergeladen werden.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 20 March 2014 between Switzerland and Argentina.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Argentinien vom 20. März 2014 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: